

RS Vwgh 2001/2/21 99/12/0336

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §18 Abs4;

UOG 1993 §15 Abs1;

UOG 1993 §48 Abs3;

Rechtssatz

Bei Kollegialbehörden (hier: Fakultätskollegium) wird mit der "Genehmigung" im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 1 AVG - die regelmäßig durch den Vorsitzenden des Kollegialorgans erfolgt - beurkundet, dass das dazu berufene Kollegialorgan den der ausgefertigten Erledigung zu Grunde liegenden Beschluss gefasst hat (so z.B. die hg. Erkenntnisse vom 14. Juni 1995, 95/12/0116, und vom 28. Juni 1995, 93/12/0132, sowie VfSlg. 12.139/1989). Dies umfasst auch die Bestätigung der Einhaltung der für die Wirksamkeit eines Beschlusses vorgesehenen Regelungen.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120336.X02

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at